

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION  
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 11.03.2021  
Name Christina Werstein  
Durchwahl 0711 231-3367  
Aktenzeichen IM3-1101-19/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

---

## **Neues Polizeigesetz - Anpassung der Polizeiverordnungen**

---

Aktuell liegt uns die Anfrage vor, ob Polizeiverordnungen durch die jüngsten Änderungen des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) einer Anpassung bedürfen, zum einen, da die Befugnis der Ortspolizeibehörden zum Erlass von Polizeiverordnungen nunmehr in § 17 Abs. 1 PolG n.F. geregelt ist, zum anderen, da sich die Regelung für die in Polizeiverordnungen festzulegenden Ordnungswidrigkeiten nach § 18 PolG a.F. nun in § 26 PolG n.F. wiederfindet. Da es sich hierbei um Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, möchten wir diese aufgreifen, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage einer vor dem 17. Januar 2021 ordnungsgemäß erlassenen Polizeiverordnung ist aufgrund der diesbezüglichen Neunummerierung des Polizeigesetzes grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt nach hiesiger Auffassung im Grundsatz auch hinsichtlich des Änderungsbedarfs bzgl. des Rechtsgrundlagenverweises der in einer Polizeiverordnung festzulegenden Ordnungswidrigkeiten (§ 26 PolG n.F.), zumal mit der Neunummerierung keine inhaltliche Veränderung verbunden war. Es wird jedoch nicht verkannt, dass der durchschnittliche Normadressat ohne Weiteres die einschlägigen Regelungen erkennen können sollte, im Hinblick auf das, was verboten ist und mit welcher Sanktion ein Verstoß hiergegen geahndet werden kann. Wir empfehlen daher aus

Gründen der Rechtsklarheit, die Polizeiverordnungen bzgl. des Rechtsgrundlagenverweises entsprechend anzupassen.

Wir bitten um entsprechende Information der nachgeordneten Behörden.

gez. Marc Frank